Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 1

Artikel: Ein neues schweizerisches Adoptionsrecht

Autor: Stebler, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838075

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

örtern, aus welchen Gründen die Soziologie der sogenannten Alten Welt in den Entwicklungsländern versagt hat.

Leider war keines dieser Probleme auf dem Programm des Kongresses zu finden. Sehr enttäuscht verließ ich daher vorzeitig – nach drei Tagen – den Kongreß.»

Wir können diese tapfere Stellungnahme nur begrüßen. Eine lebendige Soziologie darf sich nicht nur mit der unverbindlichen Feststellung von Tatsachen begnügen; sie muß auch den Weg weisen, wie ein sozial positives Verhalten verwirklicht werden kann. Andernfalls läuft sie Gefahr, vor den dringendsten sozialen Problemen unserer Zeit, wie sie die Berner Psychologin umschreibt, mit leeren Händen dazustehen und sich dem berechtigten Vorwurf der Wirklichkeitsfremdheit auszusetzen. *gk*

Ein neues schweizerisches Adoptionsrecht

Von Dr. Otto Stebler, Kantonaler Armensekretär, Solothurn

Am 13. Dezember 1957 hatte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Studienkommission bestellt, deren Aufgabe es war, die im Verlaufe der letzten Jahre gefallenen parlamentarischen Vorstöße und außerparlamentarischen Anregungen auf Teilrevision des Familienrechtes zu prüfen und einen Vorentwurf der Teilrevision des Familienrechtes auszuarbeiten. Dieser umfangreiche Bericht der Studienkommission für die Teilrevision des Familienrechtes wurde letztes Jahr den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zugestellt, und die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren hat an ihrer Tagung vom 12./13. Mai 1966 in Neuenburg zwei Teilgebiete dieser Revisionsvorschläge, nämlich die Adoption und das außereheliche Kindsverhältnis, einer eingehenden Beratung und Diskussion unterzogen.

Bei der Revision des Familienrechtes nimmt das Rechtsinstitut der Adoption eine Vorrangstellung ein, weil die heutige Gesetzgebung und die Praxis der Adoption den derzeitigen Verhältnissen nicht mehr Rechnung trägt. Es wurde schon verschiedentlich darauf hingewiesen, daß verbesserte gesetzliche Bestimmungen und eine verbesserte Adoptivkinder-Fürsorge sich gegenseitig ergänzen müssen, um den heutigen Verhältnissen gerecht zu werden. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, daß die Bestrebungen zur Schaffung eines neuen Adoptionsrechtes so weit gediehen sind, so daß doch anzunehmen ist, daß in absehbarer Zeit diese Neuregelung verwirklicht werden kann. Wir möchten daher die im Adoptionsrecht vorgesehenen Neuerungen kurz darlegen, wobei mit Befriedigung festgestellt werden kann, daß die verschiedenen Postulate für ein neues Adoptionsrecht weitgehend berücksichtigt wurden.

1. Die Voraussetzungen der Adoption

In der heutigen Zeit wird die Adoption als Maßnahme beziehungsweise Institut des Kindesschutzes, insbesondere der Unehelichenhilfe, betrachtet. Die Adoption hat einen merkbaren Bedeutungswandel erfahren. Mit der Adoption soll heute in erster Linie den Waisen, insbesondere den Sozialwaisen, die Möglichkeit gegeben

werden, an einem häuslichen Herd aufzuwachsen, der in jeder Hinsicht Gewähr für eine gute Erziehung bietet. Die soziale Rolle, welche heute die Adoption ausübt, schließt nicht aus, daß sie das Glück der Elternschaft Personen gewährt, denen die Natur es nicht beschert hat. Die Adoption hat oft die Bedeutung einer Legitimation. Das außereheliche Kind gelangt zur Wohltat der Ehelichkeit. Es ist daher leicht verständlich, daß die Bestrebungen dahin gehen, die Bedingungen der Adoption zu erleichtern. Durch die Adoption sollen, soweit immer möglich, Verhältnisse geschaffen werden, die nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich normalen Familienverhältnissen entsprechen. Diesen Erwägungen entspricht die Herabsetzung der Mindestaltersgrenze. Die Herabsetzung des Mindestalters entspricht der Überzeugung, daß ein Kind bei jungen Eltern besser aufgehoben ist, denn bei der geltenden Altersgrenze von mindestens 40 Jahren entsteht oft ein recht großer, unnatürlicher Altersunterschied. Die Interessen des Kleinkindes werden besser gewahrt, wenn das Kind relativ junge Adoptiveltern erhält. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß das Mindesalter auf 35 Jahre herabgesetzt wird.

Nach geltendem Recht darf der Annehmende zur Zeit der Adoption keine ehelichen Nachkommen haben. Diese traditionelle Auffassung, daß keine ehelichen Kinder vorhanden sein dürfen, wurde bereits in einer ganzen Reihe moderner Gesetze aufgegeben. Der Entwurf möchte diese schweizerische Tradition nicht brechen und deshalb an der Bestimmung von Art. 264 Abs. 1 ZGB festhalten, jedoch mit dem Zusatz, daß aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulässig sind. Er berücksichtigt vor allem den Fall, wenn Eheleute ein eigenes Kind besitzen, aber gemäß ärztlichem Attest kein weiteres mehr erhalten dürfen oder können. Es wird in der Regel dem einzigen Kind ungeachtet der Schmälerung seines Erbanspruches zum Wohle gereichen, wenn es dank der Adoption ein Geschwister erhält. Es soll deshalb Art. 264 Abs. 1 ZGB folgenden Wortlaut bekommen:

«Die Kindesannahme ist in der Regel nur solchen Personen gestattet, die wenigstens fünfunddreißig Jahre alt sind und keine ehelichen Nachkommen haben.

Aus wichtigen Gründen kann auch anderen Personen die Kindesannahme gestattet werden, namentlich Ehegatten, die gemäß ärztlichem Zeugnis keine Nachkommenschaft oder nach der Geburt eines Kindes kein weiteres zu erwarten haben.»

2. Die Wirkungen der Adoption

Das Postulat Allemann erstrebt eine möglichst weitgehende Angleichung der Rechtslage des Adoptivkindes an die des ehelichen Kindes. Der Entwurf strebt dieses Ziel an nach dem anerkannten Grundsatz, daß die Adoption in erster Linie den Kindesinteressen dienen soll. Dieses Ziel wird am besten erreicht, wenn das Kind so eng wie möglich mit der Adoptivfamilie und nur mit dieser Familie verbunden ist, das heißt, die Rechtsbeziehungen zu seinen Blutsverwandten sollen grundsätzlich aufgelöst werden. Es ist doch ein berechtigter und verständlicher Wunsch aller Adoptiveltern, daß das Kind wirklich ihnen gehöre. Dieser Wunsch entspricht auch dem Interesse des Kindes, das den größten Vorteil von einer festen und klaren Lage hat und von einer Atmosphäre, die nicht durch die Wirklichkeit oder durch die Furcht vor unzeitgemäßen Begehren der leiblichen Eltern getrübt ist. Der im Entwurf vorgesehene Art. 268 ZGB will aus diesen Gründen deren Grundsatz einer völligen Angleichung des Familienrechtes des Adoptivkindes an das Recht des ehelichen Kindes verankern.

Das Bürgerrecht des Annehmenden steht dem Adoptivkind nicht zu, und es wird vielfach als stoßend empfunden, wenn der Annehmende und das Adoptiv-

kind verschiedene Heimatrechte besitzen. Die Frage der Gewährung des Bürgerrechtes wurde seiner Zeit in der Expertenkommission für das neue schweizerische Bürgerrechtsgesetz behandelt. Leider hat die Kommission die Einbürgerung zufolge Adoption abgelehnt in der Befürchtung, daß sonst der rechtsmißbräuchlichen Umgehung der Normen über die Einbürgerung Tür und Tor geöffnet würden. Dieses Argument hat aber wenig Gewicht, jedenfalls dann, wenn der Adoptierte noch im frühen Kindesalter steht. Man darf dieses Problem nicht mit den sogenannten Bürgerrechtsheiraten und Scheinehen vergleichen. Zudem untersteht die Adoption der Kontrolle der zuständigen Behörden, die alle Voraussetzungen genau prüft und ihre Ermächtigung nur erteilt, wenn ein schützenswertes Interesse des Adoptivkindes vorhanden ist. (Vgl. Dr. Gert Spitzer: Teilrevision des Familienrechtes in Probleme und Ziele der vormundschaftlichen Fürsorge, Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder, Seite 171/72.) Der Entwurf sieht deshalb vor, daß das Heimatrecht des Adoptierenden auf das Kind übergehen soll, falls das Kind ein bestimmtes Alter noch nicht überschritten hat. Diese Altersgrenze genügt, um der Gefahr einer nicht wünschbaren Ausländereinbürgerung zu begegnen. Art. 268 Abs. 2 des Entwurfes sieht deshalb vor:

«Sein Bürgerrecht erwirbt sie jedoch nur, wenn sie minderjährig ist, ein ausländisches Kind, wenn sein Alter zwölf Jahre nicht übersteigt.»

3. Die Beziehungen zwischen dem Adoptivkind und seinen Blutsverwandten

Die Adoption soll ein möglichst vollkommenes Kindschaftsverhältnis begründen, so daß konsequenterweise das Kind nur noch mit einer Familie, das heißt mit derjenigen des Angenommenen, rechtlich verbunden ist. Die Neufassung von Art. 268 Abs. 3 ZGB hat daher die Kommission wie folgt vorgeschlagen:

«Alle familien- und erbrechtlichen Beziehungen der angenommenen Person zu ihren leiblichen Eltern und übrigen Blutsverwandten erlöschen, es sei denn, jemand nehme das Kind seines Ehegatten an.»

Bei dieser Lösung fallen die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Kind und seiner Blutsverwandtschaft in bezug auf Erbfolge, Verwandtenunterstützung und persönlichen Verkehr dahin. Dem Kind wird daraus, nach den bisherigen Erfahrungen zu schließen, kaum je ein praktischer Nachteil erwachsen. Seinen Interessen wird im Gegenteil besser gedient sein, wenn es gänzlich in die Adoptivfamilie eingegliedert wird. Wenn die Adoption einerseits alle blutsmäßigen Beziehungen des Kindes zu seinen natürlichen Eltern auflöst, so muß sie anderseits durch neue Familienbande einen möglichst vollkommenen Ersatz schaffen. Die Adoption darf sich daher nicht nur auf die Bindungen des Annehmenden persönlich zu dem Kinde beschränken. Deshalb soll auch Art. 265 ZGB neu formuliert werden, und zwar wie folgt:

«Die angenommene Person und ihre Nachkommen haben zum Annehmenden und seinen Verwandten das gleiche Erbrecht wie die ehelichen Nachkommen.

Der Annehmende und seine Verwandten sind gegenüber der angenommenen Person und ihren Nachkommen erbberechtigt.

Vorbehalten bleibt abweichende Vereinbarung im Annahmevertrag.»

Nachdem schon das geltende Recht vertragliche Abweichung vom Erbrecht gestattet, nämlich solche, die das Erbrecht und die elterlichen Vermögensrechte beschlagen, so sollen auch im revidierten Gesetz gewisse Möglichkeiten der ver-

traglichen Sonderregelung vorbehalten werden. Will man die Möglichkeit solcher vertraglicher Modifikationen der Adoptionswirkung einführen, so erfordert dies auch eine formelle Neuerung. Nach dem geltenden Recht ist der Inhaber der elterlichen (oder vormundschaftlichen) Gewalt über das anzunehmende Kind an der Errichtung der Adoptionsurkunde nicht als Partei beteiligt. Er hat lediglich vorgängig der Errichtung seine Zustimmung zu erklären (vgl. Art. 265 Abs. 2 ZGB). Wenn nun künftig vertragliche Bindungen zwischen dem Kind und seinen Blutsverwandten, insbesondere seinen Eltern, vorbehalten bleiben, so müssen diese Personen als Partei am Adoptionsvertrag mitwirken können. Aus diesen Erwägungen hat die Kommission den Erlaß eines neuen Art. 268bis in folgender Fassung vorgeschlagen:

«Im Annahmevertrag können Abweichungen vereinbart werden über:

1. Die Vermögens- und erbrechtlichen Verhältnisse zwischen der anzunehmenden Person einerseits und den leiblichen Eltern oder dem Annehmenden anderseits;

2. Die persönlichen Beziehungen und die Unterstützungspflicht zwischen der anzunehmenden Person und ihren Blutsverwandten.

3. Die leiblichen Eltern haben dabei mitzuwirken, soweit Rechtsbeziehungen zwischen ihnen und dem Kinde beibehalten werden.»

4. Die Aufhebung der Adoption

Nach geltendem Recht (Art. 269 ZGB) kann die Adoption wieder aufgehoben werden, und zwar sowohl durch Parteivereinbarung als auch bei Vorliegen wichtiger Gründe auf einseitiges Begehren des Richters. Nachdem aber das neue Adoptionsrecht die «Adoption plena», das heißt die möglichst vollkommene Angleichung an das natürliche Kindschaftsverhältnis, einführt, stellt sich die Frage, ob die Adoption unwiderruflich bleiben soll. Mit der Adoption soll ein dauernder endgültiger Zustand geschaffen werden. Die Fälle der Aufhebung kommen praktisch sehr selten vor. Es ist daher verständlich, daß die Kommission zunächst auch die Meinung vertrat, daß die Adoption unwiderruflich sein soll. Es ist davon auszugehen, daß die Adoption nicht rein eine Parteivereinbarung ist, denn sie kommt erst durch den Ermächtigungsakt der zuständigen Behörde zustande. Die Ermächtigung ist an bestimmte, streng zu prüfende Voraussetzungen gebunden. Sie wird nur erteilt, wenn die Kindesannahme objektiv wohl begründet ist. Daraus darf man wohl schließen, daß das Gesetz die Adoption als eine feste, dauernde Institution betrachten will. Es muß aber auch beachtet werden, daß das Institut der Kindesannahme über seine rein familienrechtlichen Auswirkungen hinaus auch eine bedeutende soziale Funktion ausübt. Der Staat und die Gesellschaft haben ein erhebliches Interesse daran, daß das einmal begründete neue Familienverhältnis bestehen bleibt und nicht nach freier Parteiwillkür wieder aufgelöst werden kann. Die Kindesannahme ist ein gewichtiger und folgenschwerer Schritt, so daß sein Widerruf nur aus ganz zwingenden, objektiven, vom Richter zu überprüfenden Gründen zulässig sein soll. Der Entwurf sieht daher nur die Beibehaltung der Aufhebung durch gerichtliches Urteil vor, während auf die Möglichkeit der Parteivereinbarung verzichtet werden soll. Nach heutigem Recht kann das adoptierte Kind beziehungsweise der Adoptierte die Auflösung aus wichtigen Gründen verlangen, während für den Annehmenden ein Enterbungsgrund gegeben sein muß. Die Kommission erachtet diese Differenzierung für überflüssig. Es soll beidseitig nur aus wichtigen Gründen eine Aufhebung erfolgen. Dieser der schweizerischen Rechtslehre und Praxis vertraute Grund hat sich seit Jahrzehnten

als nützlich erwiesen. Der Richter darf einer Aufhebungsklage nur stattgeben, wenn durch ihre Abweisung eine außerordentlich schwere, nach allgemeiner Rechtsauffassung unzumutbare Lage eintreten würde. Bezüglich der Auswirkung der Aufhebung sieht der Entwurf vor, daß der einmal erworbene Name und auch das Bürgerrecht beibehalten werden sollten. Art. 269 lautet deshalb wie folgt:

«Der Richter kann die Kindesannahme auf Begehren des Annehmenden oder der angenommenen Person aus wichtigen Gründen aufheben.

Die Aufhebung berührt den Familiennamen und das Bürgerrecht der angenommenen Person nicht, beseitigt aber im übrigen jede Wirkung der Kindesannahme und ist unwiderruflich.»

Es ist erfreulich, daß die seit Jahren postulierten Neuerungen weitgehend berücksichtigt wurden. Der Entwurf des neuen Adoptionsrechtes wahrt vor allem das Interesse des Kindes, ihm ein Heim und eine Familie zu schaffen. Die Neuerungen können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Das gesetzliche Mindestalter des Annehmenden ist herabzusetzen, nicht weil dies bei uns als Mittel zur Vermehrung der Adoption nötig wäre, sondern damit die Kinder möglichst junge Adoptiveltern erhalten, wie es dem natürlichen Zustande entspricht.

2. Ausnahmsweise sollen auch Eltern, die ein eheliches Kind haben, ein weiteres adoptieren können, denn die Situation eines Einzelkindes ist nicht unbedingt so vorteilhaft, daß sie immer gewahrt werden müßte.

3. Auf das Kind sind grundsätzlich alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes des Adoptierenden zu übertragen, wie dies dem Begriff einer «Annahme an Kindes Statt» entspricht. Gemäß dem Prinzip der bürgerlichen Familieneinheit soll daher das Kind grundsätzlich nicht nur den Namen, sondern auch das Heimatrecht des Annehmenden erhalten.

Das neue glarnerische Fürsorgegesetz

Auf den 1. Januar 1967 tritt das von der letzten Landsgemeinde beschlossene «Gesetz über die öffentliche Fürsorge» in Kraft. Es ersetzt das alte «Gesetz betreffend das Armenwesen» vom 3. Mai 1903 samt seinen Abänderungen und Ergänzungen, zu deren wichtigsten der am 6. Mai 1962 beschlossene Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung gehörte. Zu den wichtigsten Neuerungen gegenüber dem alten Gesetz gehören die Namensänderung, die Schaffung einer «konkordatähnlichen Organisation innerhalb des Kantons», die Anpassung der Bestimmungen über die Betreuung der Doppelbürger, die Förderung der Bereitstellung von Alters- und Pflegeheimen und die Fürsorge für Alkoholgefährdete.

Im «Memorial», wie der erläuternde Bericht an die Stimmbürger für die ordentliche Landsgemeinde vom Mai 1966 heißt, wird der Gesetzesvorschlag klar und bündig begründet. Was wir hier zum Beispiel über die Namensänderung vernehmen, ist ein eigentliches kleines Kabinettstück demokratischer Begriffsbildung und Willenslenkung: